

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Wolfgang Kölbl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.730/0021-Pers/6/2012

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.1.4.2/0033-V/1/2012

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfi.gv.at richten.

BMLFUW; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Luftfahrtgesetz; Änderung. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Entwurf gemäß Betreff Folgendes mit:

I. Allgemeines:

Es ist zwar erfreulich, dass der Entwurf einige Erleichterungen sowohl für den Vollzug als auch für potentiell betroffene Unternehmen beinhaltet. Jedoch kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass betroffene Unternehmen vor allem durch die neuen Regelungen betreffend Feststellungsverfahren und neue Tatbestände in Anlage 1 wiederum belastet werden. Das BMWfJ geht davon aus, dass daher den moderaten Änderungsvorschlägen des ho. Ressorts im Rahmen dieser Stellungnahme gefolgt wird. Außerdem legt das BMWfJ Wert auf die Feststellung, dass es auch in Zukunft weiterer Elemente der Verfahrensbeschleunigung bedarf und diese Novelle keineswegs als Abschluss derartiger Bemühungen gesehen wird.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1) Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7a):

Das BMWFJ hat in seiner Stellungnahme zum in den Erläuterungen genannten anhängigen Vertragsverletzungsverfahren (Mahnverfahren) die Meinung vertreten, dass die bestehenden Regelungen der Parteistellung im Feststellungsverfahren im UVP-G europarechtskonform sein könnten und daher verlangt, dass eine entsprechende Antwort Österreichs an die Europäische Kommission zu ergehen hätte. Diese Meinung wird weiter aufrecht erhalten; somit ist nach ho. Ansicht diese Bestimmung - zumindest in diesem Stadium des Vertragsverletzungsverfahrens - nicht notwendig und wird daher abgelehnt.

Vor dem Hintergrund, dass in einigen Bundesländern die gesetzliche Entscheidungsfrist im Feststellungsverfahren von sechs Wochen um ein Vielfaches überschritten wird und dies teilweise auch für Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat gilt (Feststellungs- und Berufungsverfahren sollen laut dem Willen des Bundesgesetzgebers in drei Monaten entschieden sein; im Durchschnitt dauern alleine die Feststellungsverfahren ca. vier bis fünf Monate), erscheint es kontraproduktiv, nunmehr neben den schon bestehenden Berufungsrechten noch ein Überprüfungsrecht für NGO's einzuräumen, was zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen könnte.

Unbeschadet der grundsätzlichen Ablehnung wäre als mögliche Alternative denkbar, dass den NGO's in § 3 Abs. 7 wie den mitwirkenden Behörden und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan ein Anhörungsrecht eingeräumt wird und § 3 Abs. 7a ersatzlos entfällt.

Der vorgeschlagenen Fassung des § 3 Abs. 7a kann derzeit keinesfalls zugestimmt werden, da u.a. Regelungen über eine Frist für die Entscheidung, die Verpflichtung der Behörde, sich hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang im Feststellungsverfahren generell (also auch im § 3 Abs. 7) auf eine Grobprüfung zu beschränken, eine Verkürzung der Antragsfrist für die NGO's sowie eine Übergangsbestimmung in § 46 Abs. 22, dass § 3 Abs. 7a in anhängigen Verfahren nicht anzuwenden ist, gänzlich fehlen.

Diese Ausführungen gelten sinngemäß zu Z 15 (§ 24 Abs. 5a).

2) Zu § 42a:

Obwohl diese Bestimmung durch den Entwurf nicht berührt wird, wird unter Bezugnahme auf die letzte Änderung des UVP-G im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeits - Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, Art. 7, Z 2 (§ 40a), angeregt, dass in § 42a die Wortgruppe "nach dem 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes" entfällt. Das derzeit nur für Vorhaben des 2. Abschnittes geltende Fortbetriebsrecht sollte ab 1. Jänner 2014 auch Projekten des 3. Abschnittes zur Verfügung stehen.

3) Zu Z 25 (Anhang 1 Z 4 Spalte 3):

Seitens des BMWFJ wird gefordert, das Erfordernis der Brennstoffwärmelieferleistung von 5 MW auf 20 MW anzuheben.

4) Zu Artikel 1 Z 30 und 32 (Anhang 1 Z 28 und 29):

In diesen Bestimmungen sind neue UVP-Tatbestände für den Erdöl- und Erdgasbergbau (Kohlenwasserstoffbergbau) vorgesehen, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die sich auf unkonventionelle Vorkommen von Erdöl oder Erdgas beziehen. Es wird seitens des BMWFJ davon ausgegangen, dass nicht die Bohrungen bzw. die Anlagen für Bohrungen als solche und der Fördervorgang bzw. die Förderersonde als solche die UVP-Pflicht auslösen, sondern das hydromechanische Aufbrechen des Gesteins (die "Frac-Behandlung"). Dies ergibt sich zwar aus den Erläuterungen des Entwurfs, denen jedoch keine Gesetzeskraft zukommt. Die vorgeschlagenen Formulierungen im Gesetzestext könnten aber falsch interpretiert werden.

Die vorangeführten Tätigkeiten sollen nach dem Willen des BMLFUW in der Spalte 1 des Anhanges 1 verankert werden, was bedeutet, dass auf diese das "große" UVP-Verfahren anzuwenden ist.

Nach h. Ansicht geht aus keiner Bestimmung der UVP-Richtlinie hervor, dass ein Verfahren durchzuführen ist, das dem großen Verfahren des UVP-Gesetzes 2000

gerecht wird, vielmehr reicht das vereinfachte Verfahren gemäß Spalte 2 des UVP-Gesetzes 2000.

Es wäre daher vorzusehen, dass die neuen UVP-Tatbestände für den Kohlenwasserstoffbergbau in der Spalte 2 des Anhanges 1 des UVP-Gesetzes 2000 verankert werden.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sowie zwecks weiterer Klarstellung im Gesetzestext selbst,

- dass nicht die Bohrungen bzw. die Anlagen für die Bohrungen als solche sowie die Fördersonde selbst die UVP-pflicht auslösen, sondern das Fracken,
- was unter "unkonventionellen Vorkommen" zu verstehen ist, sowie
- dass in jenen Fällen, in denen Bohrungen auf unkonventionelle Vorkommen wegen Frac-Behandlungen UVP-pflichtig nach Z 28 waren, für die Aufnahme der Förderung, für die keine weiteren Frac-Behandlungen erforderlich sind, keine neuerliche UVP-Pflicht nach Ziffer 29 gegeben ist,

sollten Z 30 bis 32 des Entwurfs ersatzlos gestrichen werden und wird für Anhang 1, Z 29, Spalte 2 folgende Formulierung vorgeschlagen:

Anhang 1 Z 29 (Spalte 2) lautet:

„Hydromechanisches Aufbrechen von Gesteinsschichten ("Frac-Behandlung") bei unkonventionellen Vorkommen, bei denen die mineralischen Rohstoffe nur durch dieses hydromechanische Aufbrechen der Gesteinsschichten in ausreichenden Mengen dem Bohrloch zuströmen.“

5) Zu Z 34 und Z 36 (Anhang 1 Z 30 und Fußnote 7):

Generell wird angemerkt, dass es innerhalb der kurzen Begutachtungsfrist keine Abschätzung möglich ist, wie viele Anlagen aufgrund dieser Neubestimmung zukünftig unter das UVP-Regime fallen könnten. Es wären dazu als Minimalerfordernisse die in lit. b und c. genannten Schwellenwerte anzuheben als auch genauere Definitionen der Begriffe der „Gewässerbreite“ und der „Rückstaulänge“

(in concreto wäre auch eine Definition des Begriffs „Stau“ notwendig) in lit. b erforderlich.

Auf jeden Fall sollte klargestellt werden, dass die lex specialis der Z 30 die lex generalis der § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 verdrängt.

Daher ist folgende Ergänzung vorzunehmen:

„Bei Z 30 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 nicht anzuwenden.“

Angesichts der großen Herausforderungen im Bereich des Klimaschutzes, des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des stetig steigenden Energiebedarfs müssen alle Möglichkeiten genutzt werden, energiewirtschaftliche Effizienzpotentiale im Bereich der Wasserkraft bestmöglich auszuschöpfen. Daher wird im Anhang 1 Z 30 folgende Änderung vorgeschlagen:

*„Ausgenommen sind technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke **oder die Stauraumlänge infolge einer Erhöhung des Stauziels** haben, sowie alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden.“*

Die Konkretisierung im Hinblick auf das Stauziel ist deswegen erforderlich, weil durch die allgemeine Formulierung bis dato bestimmte Effizienzsteigerungsmaßnahmen nicht unter die UVP-Befreiung fallen, mit denen jedoch Effizienzpotentiale ohne negative Umweltauswirkungen leicht umsetzbar wären.

6) Allgemeine Bemerkung:


Für das BMWFJ bedauerlicherweise ist auch bei dieser Novelle des UVP-G 2000 offenbar nicht vorgesehen, Infrastrukturprojekte der leitungsgebundenen Energieversorgung in den 3. Abschnitt des Gesetzes (Trassen-UVP mit teilkonzentriertem Genehmigungsverfahren; Bundeszuständigkeit für die Verfahrensdurchführung) aufzunehmen, obwohl für Gas- und Stromleitungen dieselben Besonderheiten gelten wie für Bundesstraßen (§ 23a UVP-G 2000) und Hochleistungsstrecken (§ 23b UVP-G 2000). Nach ho. Dafürhalten wäre es sinnvoll und wünschenswert, die übergeordneten, insbesondere die Bundesländergrenzen überschreitenden

Energiewege in den 3. Abschnitt aufzunehmen und dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die Zuständigkeit für die Durchführung des teilkonzentrierten Verfahrens zuzuweisen.

III. Schlussbemerkung:

U. e. wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 06.06.2012
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	jkEE1TNVnUJU52uRdZ7ebz43+HFOMFqxGOUdIhtuw2jIRv3qJNLvCfQ8Ohb5X4+2QnbtJzrOeBMGzbcmsqshCtiodYyloUV4s3FmTNcO7P0Wiasgl0sKpL7LnxA/KK8xjp64NiAHyKDFmUIIED8lrfZoEWMPOJ/mFOJEwvj+PZ4=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-08T07:46:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	